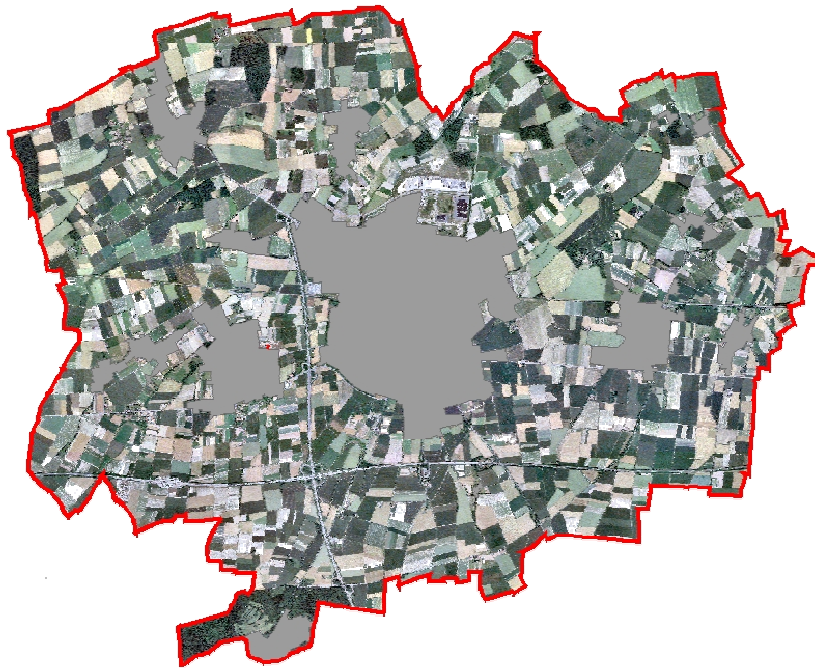


Landschaftsplan VI

„Werl“



Entwurf zur Öffentlichen Auslegung
Januar 2011

Verfahrensablauf	2
A Vorbemerkungen.....	3
Rechtsgrundlagen:.....	3
Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:	3
Planbestandteile:	4
Planungsgrundlagen:	4
Hinweise zur Wirkung des Plans:.....	5
B Entwicklungsziele	6
1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:	6
2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume:	8
Entwicklungsziel 1.....	8
Entwicklungsziel 2.....	12
Entwicklungsziel 3.....	17
Entwicklungsziel 4.....	19
Entwicklungsziel 5.....	23
Entwicklungsziel 6.....	25
C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft..	26
Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:.....	26
C 1 Naturschutzgebiete (NSG)	30
C.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	37
C.3 Naturdenkmale (ND).....	40
C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB).....	46
D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG NW	59
D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW).....	59
D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	60

A Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Landschaftsplan VI „Werl“ beruht auf den §§16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 316).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG sind hingegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 - 41 LG geregelt.

Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Werl von rd. 76 km².

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. In einer weiteren Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ sind Angaben zu FFH- und Vogelschutzgebieten, Biotopen gem. § 62 LG NW, Biotopverbund, Geotopen, Schützwürdigen Böden, Flurbereinigung, Alleenkataster und Naturdenkmalen im Innenbereich als nachrichtliche Darstellungen zusammengefasst. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).

Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995), im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund) und im zugehörigen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befindet sich gemäß der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 ein sog. **FFH-Gebiet** (Flora-Fauna-Habitat): *Laubwald bei Haus Westrich (DE-4413-302)* sowie ein **Vogelschutzgebiet**: *Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401)*. Diese Gebiete zählen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“, ausgewiesen zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und sind in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend zu berücksichtigen. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten des FFH-Gebietes, die im Internet unter der Zuordnungsziffer veröffentlicht sind, unter:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo.

Mit dem Ziel, den notwendigen Vogelschutz für Offenlandarten in der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensgruppen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ greift die bisherige Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Gleichzeitig wird das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ in der ergänzenden Karte nachrichtlich dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ -, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden im vorliegenden Plan auch die besonders geschützten **Bio-tope nach § 62** Landschaftsgesetz (LG NW). Sie liegen zum Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier Kraft Gesetz das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG NW.

Hinweise zur Wirkung des Plans:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

- Naturschutzgebietsverordnung „Laubwald bei Haus Westrich“.
- Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Soest“.
- Verordnungen über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile für den Außenbereich

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -.

Für Planungen wie z.B. Straßenbauvorhaben (A 446, K 18, Radwege, Ortsumgehungen) treten die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes mit Rechtskraft der jeweiligen Planfeststellung/-genehmigung oder Bauleitplanung zurück.

Für den Bereich des ehemaligen Militärstandortes im Werler Stadtwald ist eine Projektidee für Regionale 2013 entwickelt worden. Den Grundzügen dieser Projektidee stehen die Ausweisungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im Planungsraum dieses Landschaftsplanes befindet sich folgendes Natura 2000 Gebiet mit Waldbereichen: DE 4413-302 „Haus Westrich“

Für diesen Bereich ist ein Sofortmaßnahmenkonzept (SoMaKo) als Naturschutzfachkonzept der Forstbehörden zur Landschaftsplanung erstellt werden; es ergänzt bzw. detailliert die Gebote dieses Landschaftsplanes im FFH-Waldnaturschutzgebiet.

B Entwicklungsziele

1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z. B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Maßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zur Erreichung der Entwicklungsziele sind freiwillig und sollen nach dem Prinzip „Grundschutz und Verträge“ realisiert werden (siehe auch Teil D.2 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Festsetzungsräume“). Entschädigungsforderungen können aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 :

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2 :

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3 :

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters von Hellwegbörde und Haarstrang mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

Das Entwicklungsziel wird teilweise überlagernd zum anderen Entwicklungszielen ausgesprochen und hat in diesen Fällen Vorrang.

Entwicklungsziel 4 :

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Entwicklungsziel 5 :

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

Entwicklungsziel 6 :

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, Biotopverbund

2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume:

Entwicklungsziel 1

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie mit ihrem hohen Anteil an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Landschaftselementen zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind somit von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 1 ausgesprochen und hat dann Priorität.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben. Insbesondere sollen geomorphologische Kleinstrukturen, wie Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Trockentäler, einschließlich älterer Kleinabgrabungen erhalten werden.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau soll möglichst vermieden werden. Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).
- Bauliche Maßnahmen sollen sich auf besondere Einzelfälle gem. § 35 BauGB beschränken und unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Die Anlage von Uferstrandstreifen mit Pufferfunktion soll gefördert werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Kleingehölze, Obstwiesen, Feldraine, Brachen, Röhrichte etc.) sollen erhalten und nach Bedarf regelmäßig gepflegt werden. Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen, bei Obstwiesen durch Obstbaumhochstämme gebietstypischer Sorten, zu ergänzen
- Feldraine, Brachen, Röhrichte etc. sollen erhalten und gepflegt werden; der Anteil an Sukzessions- bzw. Naturentwicklungsflächen (Stilllegungsflächen, Uferstrandstreifen, Weg- und Waldsäume) soll vermehrt werden.

- Die Beibehaltung bzw. auch die Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.
- Die nachhaltige und langfristige Nutzbarkeit von Boden und Wasser ist zu erhalten und zu sichern.
- Punktuelle Landschaftsschäden z. B. Müllablagerungen, Verfüllungen ehemaliger Steinbrüche sollen beseitigt bzw. soweit möglich rückgängig gemacht werden. Einzelpflanzungen nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Gehölze sollen nicht weiter zugelassen bzw. soweit möglich beseitigt werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

Entwicklungsraum 1.01 - Talraum der Seseke

Beschreibung:

Das Gebiet erstreckt sich westlich von Hilbeck über den Talraum der Seseke mit angrenzenden Flächen. Es handelt sich um einen Bereich, der durch die flache Niederung des Gewässers und mit bachbegleitenden Gehölzen und vereinzelt flächigen Gehölzstrukturen geprägt ist. Vorherrschend ist die Ackernutzung; Grünland ist nur noch selten vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer z. B. durch die Anlage Mulden am Gewässerrand
- Erhalt oder Schaffung von Uferstrandstreifen als Pufferzonen
- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Feldgehölzen
- Erhalt und Erweiterung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung

Entwicklungsraum 1.02 - Bereich östlich von Hilbeck

Beschreibung:

Das Gebiet ist geprägt durch einen teilweise naturnahen Gewässerlauf mit angrenzenden Grünlandbereichen und ein dichtes Kleingewässernetz, das im Verbund mit den Wäldern der Umgebung einen wichtigen Amphibienlebensraum darstellt.

An den Ortsrändern der Ortschaft Sönnern sind noch häufig Obstwiesen vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Freistellung der temporären Kleingewässer
- Entwicklung des Amphibienlebensraumes durch Verbesserung der Wanderbeziehungen
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung
- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Obstwiesen

Entwicklungsraum 1.03 - Bereich westlich von Werl

Beschreibung:

Im Raum befinden sich mehrere, unterschiedlich große Teilbereiche, die durch Strukturreichtum gekennzeichnet sind. Es handelt sich um eine größere Waldfläche im Norden (Haus Borg); die Gewässerverläufe des Feld-, Schlamm- und Schellhornbaches; Obstwiesenbereiche an den Ortsrändern von Budberg und Buderich sowie mehrere Gehölz- und Schleddenstrukturen.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer
- Erhalt, Pflege und Neuanlage von Obstwiesen
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung
- Maßnahmen zum Erosionsschutz

Entwicklungsraum 1.04 - Werler Wald

Beschreibung:

Es handelt sich recht großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit östlich angrenzender Ackernutzung. Der Wald besteht aus älteren Eichen- bzw. Buchen-Beständen, die durch deutlich jüngere, dichtwüchsige Laubmisch-Bestände und Nadelforste unterbrochen sind.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung von alten, naturnahen Laubmischwäldern (Entfichtung)

Entwicklungsraum 1.05 - Bereich südlich von Werl, Westönnen und Mawicke

Beschreibung:

Das Gebiet ist charakterisiert durch Obstbaumreihen und Heckenstrukturen entlang von Wegen, Geländekanten oder Gräben. Des Weiteren sind die markanten Reliefbewegungen im Bereich der Schledden für den Raum prägend.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Pflege von Obstbaumreihen und Gehölzstrukturen
- Erhalt der markanten Reliefbewegungen
- Maßnahmen zum Erosionsschutz

Entwicklungsraum 1.06 - Gewässersystem Mühlenbach und Zuflüsse

Beschreibung:

Der Raum ist durch die Fließgewässerabschnitte des Mühlenbaches und seine zahlreichen Zuflüsse geprägt. Die Gewässer werden von verschiedenen Ufergehölzen gesäumt, vielfach sind dies alte Kopfbäume. Eingestreut sind Feldgehölze und kleine Waldbereiche in denen teilweise die Gewässer entspringen. Einige Grünlandbereiche sind auch noch vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen

Entwicklungsraum 1.07 - Salzbach und Sönnerrbach

Beschreibung:

Es handelt sich um den Talraum des Salz- und des Sönnerrbaches. Der in Teilbereichen naturnahe und unverbaute Salzbach wird in weiten Bereichen von Ufergehölzen, auch Kopfbäumen, begleitet. Die Niederung wird vorwiegend durch Grünland geprägt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen als Pufferzonen
- Erhalt und Pflege von Strukturelementen für die Rohrweihe (z.B. Schilf)

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 wird für Landschaften ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen.

Die landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt.

Die betroffenen Bereiche werden in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Trotz der landschaftsfachlichen Defizite ist besonders den großen zusammenhängenden Agrarräumen eine besondere Freiraum- und teilweise auch Artenschutzfunktion zuzusprechen.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 2 ausgesprochen und hat dann Priorität.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Hier sind bei der Maßnahmenumsetzung die Festlegungen des Flächennutzungsplanes zur Bebauung einzubeziehen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben. Insbesondere sollen geomorphologische Kleinstrukturen, wie Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Trockentäler, einschließlich älterer Kleinabgrabungen erhalten werden.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald- und Gehölzstrukturen, Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässern, Feuchtflächen etc. belebt werden.
- Insbesondere in Ortsrandlagen sollen Obstwiesen erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Feld- und Forstwege sollen möglichst unversiegelt bleiben bzw. die Entsiegelung gefördert werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

Entwicklungsraum 2.01 - Landschaftsraum westlich von Hilbeck

Beschreibung:

Der Landschaftsraum erstreckt sich westlich von Hilbeck bis hin zur K 38 im Süden. Er ist geprägt durch große Ackerschläge und arm an Landschaftselementen.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Gebüsche entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Erhalt/Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“)

Entwicklungsraum 2.02 - Landschaftsraum östlich Hilbeck und Bereich Sönnern

Beschreibung:

Der Bereich befindet sich östlich von Hilbeck und erstreckt sich über Sönnern hinaus bis zur L 795. Der Raum ist ackerbaulich geprägt, vereinzelt von Gewässern und Gehölzstrukturen durchzogen.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage belebender Elemente wie Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Kleingewässer
- Schaffung von Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Erhalt/Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“)

Entwicklungsraum 2.03 - Agrarraum im Bereich Budberg

Beschreibung:

Der Landschaftsraum befindet sich zwischen der K 38, der B 63 und der Bahnlinie im Süden. Prägend sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Vorrangzone für Windkraftanlagen.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Gebüsche entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Erhalt/Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“)

Entwicklungsraum 2.04 - Landschaftsraum im Bereich Büderich/Holtum

Beschreibung:

Der Bereich wird im Norden von der Bahnlinie und im Süden von der B1 begrenzt. Der Raum ist aufgrund der angrenzenden Siedlungsstrukturen neben großen landwirtschaftlich genutzten Schlägen auch durch kleinere, besser gegliederte Bereiche gekennzeichnet.

Besondere Zielsetzungen:

- Pflege, Entwicklung und Ergänzung der gliedernden Strukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen
- Anlage von Ackerbrachestreifen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen

Entwicklungsraum 2.05 - Agrarraum südlich B1 und Büderich

Beschreibung:

Der Landschaftsraum erstreckt sich über die A 44 hinaus bis nach Osten zur A 445. Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Raum ist vereinzelt von Gewässern und Gehölzstrukturen durchzogen.

Besondere Zielsetzungen:

- Pflege, Entwicklung und Ergänzung der gliedernden Strukturen
- Anlage von Ackerbrachestreifen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Maßnahmen zum Erosionsschutz

Entwicklungsraum 2.06 - Agrarraum südlich von Werl

Beschreibung:

Der Bereich ist im Westen begrenzt von der A 445 und verläuft im Osten bis hin zur B 516. Der Raum ist ackerbaulich geprägt; einige belebende Elemente sind vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- In den siedlungsnahen Bereichen Pflege und Ergänzung der vorhandenen Strukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen
- In der freien Landschaft Anlage von Ackerbrachestreifen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen

Entwicklungsraum 2.07 - Ehemalige Kaserne

Beschreibung:

Der Entwicklungsraum bezieht sich auf einen Teilbereich der ehemaligen Kaserne und den angrenzenden Golfplatz.

Besondere Zielsetzungen:

- Der Bereich der ehemaligen Kaserne ist im Ausgleichsflächenpool der Stadt Werl zur Wiederaufforstung vorgesehen. Die Waldentwicklung kann in Teilbereichen vor allem zum Erhalt wertvoller Waldränder/-säume auch durch Sukzession erfolgen.
- Das Golfplatz-Gelände sollte möglichst naturnah bewirtschaftet werden.

Entwicklungsraum 2.08 - Agrarraum südlich von Westönnen und Mawicke

Beschreibung:

Der Bereich verläuft von der B 1 entlang der Plangrenze bis zur B 516.

Der Raum ist geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung mit einigen gliedernden und belebenden Elementen und einer Windkraftvorrangzone im Osten.

Besondere Zielsetzungen:

- Pflege, Entwicklung und Ergänzung der gliedernden Strukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Maßnahmen zum Erosionsschutz

Entwicklungsraum 2.09 - Landschaftsraum um Westönnen und Mawicke

Beschreibung:

Der Raum wird von der B1 und der Bahnlinie begrenzt.

Neben intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind wenige kleine Bereiche mit Grünland oder Gehölzen vorhanden.

Besondere Zielsetzungen:

- In den siedlungsnahen Bereichen Pflege und Ergänzung der vorhandenen Strukturen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen

Entwicklungsraum 2.10 - Landschaftsraum nördlich von Westönnen und Mawicke

Beschreibung:

Der Bereich liegt zwischen der Bahnlinie, der K 4 und der Plangrenze.

Der Raum ist ackerbaulich geprägt; vereinzelt von Gewässern und Gehölzstrukturen durchzogen.

Besondere Zielsetzungen:

- Pflege, Entwicklung und Ergänzung der gliedernden Strukturen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen
- Anlage von Ackerbrachestreifen und Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen und Gewässer
- Anlage von Kleingewässern

Entwicklungsraum 2.11 - Landschaftsraum nördöstlich von Werl

Beschreibung:

Der Raum wird von der K 4, der Plangrenze und der L 795 begrenzt.

Der Raum ist durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung mit einigen gliedernden und belebenden Elementen gekennzeichnet.

Besondere Zielsetzungen:

- Neuanlage belebender Elemente wie Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und Kleingewässer
- Schaffung von Saumstrukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen
- Anlage von Ackerbrachestreifen, Ackerbrachen und Erhalt/Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“)

Entwicklungsziel 3

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters der Hellwegbörde und der Haarlandschaft mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.

Mit dieser Zielsetzung werden innerhalb des Plangebietes Teilbereiche des Landschaftsraumes „Hellwegbörde“ und „Haarstrang“ belegt. Diese Flächen liegen westlich und südlich von Holtum, südlich von Büderich und Werl; nördlich von Sönnern und im Bereich der Ortsteile Mawicke, Westönnen, Ober- und Niederbergstraße. Das Ziel „Freiraumschutz“ wird ergänzend, teilweise überlagernd zu den anderen Entwicklungszielen ausgesprochen.

Für den Bereich nordöstlich von Werl tritt das Entwicklungsziel aufgrund der Flächenausweisung als „Bereich für flächenintensive Großvorhaben“ gemäß LEP VI bei Umsetzung entsprechender Planungen innerhalb der Abgrenzung gem. LEP VI zurück.

Bei Überlagerung mit anderen Entwicklungszielen hat das Entwicklungsziel 3 Vorrang.

Der Landschaftsraum „Hellwegbörde ist als traditioneller, über mehrere Jahrtausende dokumentierter Ackerbau- und Siedlungsstandort“ sowohl von hohem kulturhistorischen als auch ökologischen Wert. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des in vielen Breichen noch unzersiedelten Charakters bietet diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur.

Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes hervorzuheben.

Der Bereich gilt als Schwerpunktgebiet des Wiesenweihenvorkommens in der Bundesrepublik sowie weiterer, im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswert aufgeführter Vogelarten.

Der Erhalt dieses Landschaftsraumes in seiner heutigen landwirtschaftlichen Prägung ist somit von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Im ausgewiesenen Bereich (s. u.) hat der Schutz des Freiraumes Priorität
- Erhaltung und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als
 - Brutgebiet insbesondere für Wiesen- und Rohrweihe und Wachtelkönig
 - Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan
- Förderung mehrjähriger Ackerbrachen und streifenförmiger Extensivierungen in Ackerflächen
- Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen

- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen Lebensräume der Offenlandarten verbessert werden
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie z.B. Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Kleinabgrabungen sollen erhalten werden.

Hinweis:

Mit dem Ziel, den notwendigen Schutz der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ greift die abgestimmte Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Den Aussagen des § 48c des Landschaftsgesetzes NW ist im Bereich dieses Entwicklungszieles daher besonders Rechnung zu tragen.

Entwicklungsziel 4

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit diesem Entwicklungsziel werden ausschließlich Landschaftsräume dargestellt, die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten geeigneten Lebensraum bieten und somit bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes erfüllen; im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie teilweise auf europäischer Ebene.

Für diese Räume besteht zum Teil bereits eine Schutzausweisung nach §§ 20 bzw. 23 Landschaftsgesetz bzw. ist eine entsprechende Unterschutzstellung beabsichtigt.

Die Flächen sollen vorrangig für Ziele des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden. Dazu ist auch die gelenkte Heranführung der Bevölkerung an diese naturnahen Landschaftsräume - verbunden mit einem Landschaftserlebnis, dass die hier angestrebten Ziele nahe bringt und verständlich macht - von besonderer Bedeutung. Die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sowie eine fundierte Betreuung der Schutzgebiete sind dazu wichtige Elemente.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 4 ausgesprochen und hat dann Priorität.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiter zu fördern, dass diese langfristig in lebensfähigen Populationen existieren können. Daher kommt der Vernetzung einzelner Lebensräume zu größeren Einheiten eine besondere Bedeutung zu.
- Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Erschließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.
- Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbereiche und deren Vermehrung sollen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen und auf den Schutzzweck ausgerichtet sein.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 4 belegt:

Entwicklungsraum 4.01 - Steiner Holz

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teil eines Waldkomplexes, der sich über das Plangebiet hinaus erstreckt. Aufgrund seiner Struktur und Ausstattung ist er ornithologisch von besonderer Bedeutung.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung des naturnahen Waldanteils
- Förderung von Alt- und Totholz
- Erhalt der Grund-/Bodenwasserverhältnisse, keine Entwässerung durch intensive Grabenunterhaltung

Entwicklungsraum 4.02 – Strangbach mit Waldkomplex

Beschreibung:

Von Bedeutung ist hier der Gewässerabschnitt des Strangbaches, der naturnah ausgeprägt und größtenteils durch angrenzende Grünlandnutzung und Brachflächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung abgepuffert ist. Ebenfalls große Bedeutung haben die nördlich angrenzenden Waldbereiche. Alle Gebiete sind u.a. wichtige Lebensräume/Winterquartiere für Amphibien. Sie stehen in Beziehung zu zahlreichen Kleingewässern in der Umgebung.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen
- Erhalt und Erweiterung der Pufferzonen mit extensiver Nutzung
- Erhalt und naturnahe Entwicklung der Waldbestände unter besonderer Berücksichtigung der Amphibienlebensräume

Entwicklungsraum 4.03 - Haus Westrich

Beschreibung:

Der Raum umfasst den Waldbereich westlich von Haus Westrich mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und der Grünlandnutzung. In dem reich strukturierten Altbaumbestand befindet sich das einzig bekannte Vorkommen der gefährdeten Käferart „Eremit“. Außerdem befinden sich mehrer Quellen in diesem Bereich.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt der wertvollen Altbaumbestände
- Erhalt und Pflege der Quellbereiche
- Extensivierung der angrenzenden Grünlandflächen

Entwicklungsraum 4.04 - Mühlenbach

Beschreibung:

- Es handelt sich um den Niederungsbereich des Mühlenbaches mit einem Teil seiner Zuflüsse und Quellen. Die teilweise naturnahen Gewässerabschnitte mit ihrer angrenzenden Grünlandnutzung stellen neben ihrer Biotopfunktion einen wichtigen Bestandteil unserer Kulturlandschaft dar.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen
- Anlage und Pflege gewässerbegleitender Gehölzstrukturen
- Erhalt oder Schaffung von Uferrandstreifen als Pufferzonen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiver Grünlandnutzung

Entwicklungsraum 4.05 - Salzbach

Beschreibung:

Der Raum ist geprägt durch die Gewässerniederung des Salzbaches mit einem großen Anteil an Grünlandnutzung. Mit aufgenommen sind angrenzende Waldstrukturen und Ausgleichsflächen.

Nördlich des Salzbaches zum Sönnerrbach hin erfolgt der Ausbau eines Regenrückhaltebeckens.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung möglichst extensiver Grünlandnutzung
- Anlage und Pflege gewässerbegleitender Gehölzstrukturen
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen soweit im Rahmen der Funktion als Regenrückhaltebecken möglich

Entwicklungsraum 4.06 – Obstwiese Mailoh und Schachtkuhlen

Beschreibung:

Im Entwicklungsraum befindet sich die ehemalige Obstwiese „Mailoh“ und vermutlich ehemalige Schachtkuhlen der Bundesbahn. Die relativ geringe Störintensität dieser Bereiche hat zur Entwicklung wichtiger Rückzugsräume in der Nähe der Besiedlung geführt.

Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung des Obstwiesencharakters
- Behutsame Pflege der Gehölzstrukturen und Brachebereiche

Entwicklungsziel 5

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen.

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer und Quellen des Planbereiches (in einer nicht parzellenscharfen Darstellung und ergänzend zu den übrigen Entwicklungszielen) ausgesprochen. Generelles Ziel ist es, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden. Den heute vielfach durch die Landwirtschaft eingeengten Gewässern soll nach Möglichkeit mehr Raum zur natürlichen Entwicklung, z.B. durch Ausweisung von Uferrandstreifen, zur Verfügung gestellt werden. In diese Betrachtung sind die heute bekannten Überschwemmungsbereiche einzubeziehen.

Im Rahmen unterschiedlichster Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter besonderer Berücksichtigung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Für die Fließgewässer und Quellbereiche sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.
- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u. a. den Rückbau von Querbauwerken wie Staustufen und Wehranlagen, sowie Quell-, Ufer- und Sohlbefestigungen und außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Das Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.
- Im Bereich der Quellen und Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden. Vor allem zur Verminderung von Dünger- und Pestizideinträgen aus der Landschaft ist zumindest die Anlage von Uferrandstreifen und/oder Pufferzonen anzustreben.
- In den Gewässerauen und Überschwemmungsbereichen sollen Grünlandbereiche erhalten und eine Ausdehnung gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auwaldflächen sowie die Vielfalt der natürlichen Gewässerstrukturen, wie Totholz, Steilufer, Kiesbänke etc. soll erhöht werden.

- In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.

Das gesamte Fließgewässersystem des Planbereiches wird mit dem Entwicklungsziel 5 belegt. Dazu gehören u.a. folgende Gewässer:

- Seseke
- Strangbach
- Schillingsbach

- Salzbach
- Landwehrbach
- Budberger Bach
- Feldbach
- Schellhornbach
- Schlamm bach
- Ruhrgraben
- Uffelbach
- Westönnner Bach
- Siepenbach
- Mühlenbach
- Viehbach
- Kornbach
- Hundsbach
- Sönnnerbach

Für den Strangbach und Ruhrgraben/Uffelbach liegen bereits Gewässerentwicklungskonzepte bei der Stadt Werl vor; weitere Konzepte sind in Arbeit.

Entwicklungsziel 6

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, Biotopverbund

Eine Ursache für den Verlust an biologischer Vielfalt und Artenrückgang sind die Veränderungen in der Landschaft, die in der Vergangenheit immer schneller vollzogen wurden. Mit dem Anwachsen der menschlichen Einflussnahme auf die Landschaft ist eine Veränderung und zunehmend eine Verarmung der standörtlich und naturräumlich bedingten Lebensräume verbunden. Insbesondere der Verlust an Flächen (Siedlungsentwicklung und Zerschneidung der Landschaft) sowie die Intensivierung und Monotonisierung der Nutzung des Freiraums führen zum Verlust von Lebensräumen und Arten. Daher ist dem Biotopverbund immer mehr Bedeutung beizumessen. Dieser wird innerhalb des Offenlandes durch unterschiedliche Formen landwirtschaftlicher Nutzung und im Agrarraum verbliebener natürlicher Elemente wie Gewässer mit ihren Auen, Waldreste, Feldgehölze, unbewirtschaftete Restflächen und Säume bestimmt.

Das Entwicklungsziel wird überlagernd zu den anderen Entwicklungszielen ausgesprochen und enthält die gemäß § 2b LG darzustellenden Biotopverbundflächen. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) sind entsprechende Bereiche dargestellt.

In der Entwicklungskarte ist das Ziel in zwei Bereiche untergliedert. Stufe I sind Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes, wenn sie z. B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind. Dies sind i. d. R. Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit, die eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen. Stufe II sind Flächen des regionalen Biotopverbundes. Diese Flächen sind unter regionalen Gesichtspunkten schutzwürdig bzw. entwicklungsfähig und dienen dem Aufbau und der Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems, indem sie die Gebiete der vorherigen Kategorien in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen verknüpfen oder das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen erweitern. Hier sind die im Fachbeitrag als Biotopverbund dargestellten Flächen um Bereiche von lokaler Bedeutung ergänzt worden.

Dieses überlagernde Entwicklungsziel bedeutet eine vorrangige Umsetzung der zuvor beschriebenen Entwicklungsziele in diesen Bereichen unter nachfolgenden Aspekten:

- Sicherung und Pflege sowie Lückenschluss und Verbindung der bestehenden Strukturen
- Besondere Schonung dieser Bereiche im Rahmen weiterer Flächeninanspruchnahme durch z. B. Bauleitplanung, Straßenbau etc.
- Besondere Berücksichtigung bei Ausgleichsmaßnahmen zur Ergänzung bzw. Neuschaffung verbindender Strukturen
- Alle bestehenden Wegeseitenstreifen und Wegeparzellen im Besitz der öffentlichen Hand sind von Nutzungen freizuhalten, um die ökologische Vernetzungsfunktion zu gewährleisten. Wo eine Nutzung, auch landwirtschaftlicher Art, ohne besondere Einwilligung des Eigentümers stattfindet, ist diese aufzugeben und die Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:

Gemäß § 19 LG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 20 LG

C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG

C.3 - Naturdenkmale gem. § 22 LG

C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG i. V. m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Für alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Artenschutzfunktion sind behördenseitig Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundschutzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. **Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc.) vorbehalten.**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sollen gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Soweit nicht unter den einzeln aufgeführten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft spezielle Regelungen getroffen werden, bleiben nachfolgende Tätigkeiten von den generellen Verboten unter den Punkten C.1, C.2, C.3 und C.4 unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.

2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
4. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz und zur Unterhaltung von Fließgewässern und Drainsystemen; innerhalb von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen sind regelmäßige, einfache Maßnahmen im Grundsatz mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen; erhebliche Maßnahmen bedürfen hier des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde.
5. Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßenkörpern klassifizierter Straßen nach rechtlicher Definition § 1 (4) 1 FstrG und § 2 (2) 1 StrWG NW, an sonstigen Wegen und Plätzen in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen (z.B. Rückschnitt des Lichtraumprofils) innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
6. Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde
7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei.
8. In Landschaftsschutzgebieten: privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 oder Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (siehe Anhang) nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.
9. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten und jagdlicher Einrichtungen. In Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Unberührtheitklausel für jagdliche Einrichtungen nur, wenn sie vom Standort her naturverträglich sind und in ihrer äußeren Form der Landschaft angepasst sind.
10. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
11. Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen im Bereich von Garten-, Hof- und Gebäudeflächen.
12. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Maßnahmen und rechtmäßig zugelassenen Betriebe, insbesondere

- a) *innerhalb der Landschaftsschutzgebiete die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie*
- b) *innerhalb der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen)*

13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

Hinweise

Ausnahmen:

Auf Antrag ist von den Verboten dieser Satzung von der Unteren Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten wird die Untere Landschaftsbehörde grundsätzlich im Bauantragsverfahren von der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, so dass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Fristen zum Baugenehmigungsverfahren.

Das Bauvorhaben ist hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen, hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

Befreiungen:

Nach § 69 Abs.1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Vor einer Beratung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden. Die Verwaltung bemüht sich, die notwendige Befreiung in Anlehnung an die Bauordnung NRW innerhalb von 2 Monaten zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot, das gem. § 34 Abs. 1 - 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen wurde, zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

Gebote:

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden.

C. 1 Naturschutzgebiete (NSG)

Folgende, unter den laufenden Gliederungsnummern näher bestimmte Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt:

C.1.01	Naturschutzgebiet	„Laubwald bei Haus Westrich“
C.1.02	Naturschutzgebiet	„Mühlenbach/Siepenbach“
C.1.03	Naturschutzgebiet	„Salzbach“

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Hinweis:

- Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Naturschutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden.

Für alle Naturschutzgebiete gelten **neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten** folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs.1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die im ersten Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen (siehe vor allem Punkt 12 b)

Verboten ist insbesondere

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**
- 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**
- 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern.** Der Fischbesatz ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 LFischG NW zulässig.
- 4. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.** *Pflegeumbrüche sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.*
- 5. Gehölz-Sonderkulturen wie z. B. Energieholzflächen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.**
- 6. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.** *In Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Unteren Forst- und Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten in Wäldern bedürfen der Anzeige bei der unteren Forstbehörde (dies kann auch nachträglich erfolgen).*
- 7. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen, der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen; den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.** *Unberührt bleibt der Gemeindegebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes.*
- 8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in jeglicher Weise zu verändern.** *Hinweis: auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten, unberührt hiervon bleiben nur Bodenverbesserungen bis zu 2 cm Auftrag.*

9. **Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt und Boden.** *Unberührt bleibt die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft.*
10. **Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen aller Art einschl. Fernmeldeanlagen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**
11. **bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Hierzu zählen auch Einfriedungen und Beleuchtungen.**
12. **Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.**
13. **Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.** *Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten.*
14. **Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- Luft- und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten zu betreiben.**
15. **Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.**

C.1.01 Naturschutzgebiet „Laubwald bei Haus Westrich“

Größe: 7,8 ha

Beschreibung:

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Westbüderich und umfasst die Waldfläche westlich von Haus Westrich sowie die östlich (Pufferstreifen von 20 m Breite) und westlich dieses Waldes liegenden Grünlandbereiche.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE-4513-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um einen reich strukturierten Altbaubestand, umgeben von Grünland am Quellhorizont des Hellweges mit mehreren Karstquellen, die im Sommer trocken fallen. Die parkähnliche Struktur mit Grünlandbereichen und altem Baumbestand stellen den Lebensraum der Käferart „Eremit“ dar.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) eines Altbaubestandes als einziges bekanntes aktuelles Vorkommen der Käferart „Eremit“ in Westfalen. Dieser Altbaubestand zeichnet sich durch einen hohen Anteil an starkem Alt- und Totholz sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotope aus. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind hier insbesondere zu schützen:
 - naturnahe Quellbereiche und Bachabschnitte.
 - b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Eremit (*Osmoderma eremita*, prioritäre Art)
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
- die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten in den Waldlebensräumen dieses Gebietes gem. Ziffer 1b). Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten. Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen, sowie Baumstubben zu roden.
- Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Die Entnahme von Totholz bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Gebote:

1. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes, insbesondere Horst- und Großhöhlenbäume, als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Ziel zum langfristigen Erhalt der Population des Eremiten ist es, alle Bäume des Bestandes als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder Waldpflegeplan bestimmt.
2. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

C.1.02 Naturschutzgebiet „Mühlenbach/Siepenbach“

Größe: 80,5 ha

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Oberbergstraße, Westönnen und Mawicke. Es handelt sich um einen Teilbereich der Gewässerläufe des Mühlen- und des Siepenbaches mit angrenzenden Gehölzstrukturen und Teilen eines ehemals großflächigen Grünland-Komplexes. Soweit die Gebietsabgrenzung nicht entlang von aktuellen bzw. in der Flurbereinigung vorgesehenen Flurgrenzen verläuft, ist ein Bereich im Abstand von 20 m zu den Gewässern unter Schutz gestellt.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten
 - b) der Wiesen- und Weidennutzung in ihrer Bedeutung als Pufferzonen und Rückzugsraum in der ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes.

Gebote:

1. In der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde stellen die beiden gehölzreichen Fließgewässerabschnitte ein langläufiges Vernetzungsbiotop dar, das zudem eine landschaftsbelebende Funktion wahr nimmt.
Neben dem Erhalt und der Pflege der Ufergehölze sollten sich die naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen auf eine naturnahe Gewässergestaltung inklusive Pufferzone erstrecken.
2. Die Nutzung der Grünlandflächen soll möglichst extensiv fortgeführt, ein Brachfallen der Flächen vermieden werden. Mittelfristig soll - soweit landwirtschaftlich sinnvoll - eine Rückumwandlung von benachbarten Ackerparzellen in Grünland angestrebt werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
4. Die vorhandenen Kopfweiden und Obstwiesen sollen regelmäßig und fachgerecht gepflegt werden.
5. Da die Jagd und Jagdhundeprüfung im Gebiet weiterhin erlaubt ist, sollen evtl. notwendige kleinräumige Einschränkungen zur Entwicklung der Schutzbereiche im gemeinsamen Einvernehmen vereinbart werden.

C.1.03 Naturschutzgebiet „Salzbach“

Größe: 17,8 ha

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich am Rande des Plangebietes nordöstlich der Mülldeponie. Es handelt sich um einen Teilbereich der Gewässeraue des Salzbaches mit angrenzenden Gehölzstrukturen, Teilen eines ehemaligen Grünlandbereiches und landwirtschaftlicher Brachfläche. Umrahmt wird die Niederung vom Salzbach und dessen ehemaligem Bachbett (Altarm), das nur bei hohen Niederschlagsereignissen vom Salzbach durchströmt wird. Entlang des Altarms hat sich zumeist ein dichtes Ufergehölz ausgebildet. Kleine Bestandslücken werden von verschiedenen Röhrichtbeständen eingenommen. Gegenüber seinem ehemaligen Bachbett besitzt der Salzbach einen weitgehend begradigten Verlauf. Im nördlichen Teilbereich hat sich Schilf-Röhricht etabliert.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) der naturnahen Gewässeraue mit ihren autotypischen Elementen wie Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Kopfbäumen, Gehölzen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten
 - b) einer zusammenhängenden Grünlandnutzung in ihrer Bedeutung als Pufferzone und Rückzugs-/Vernetzungsraum in dem ansonsten überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich.
2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Gewässeraue.

Gebote:

1. In dem intensiv ackerbaulich genutzten Raum stellen Fließgewässerabschnitte mit ihren Auen ein lineares Vernetzungsbiotop dar, das zudem eine landschaftsbelebende Funktion darstellt.
Die naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen sollen sich auf eine naturnahe Gewässergestaltung und Auenreaktivierung erstrecken.
2. Die Nutzung der Grünlandflächen soll möglichst extensiv erfolgen und ein Brachfallen der Flächen vermieden werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
4. Schaffung von Röhrichten als Lebensraum der Rohrweihe.

C.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.2.01	Landschaftsschutzgebiet „Seseke-Niederung“
C.2.02	Landschaftsschutzgebiet „Pentling/Pröbsting“
C.2.03	Landschaftsschutzgebiet „Haus Borg“
C.2.04	Landschaftsschutzgebiet „Werl West“
C.2.05	Landschaftsschutzgebiet „Werler Wald“
C.2.06	Landschaftsschutzgebiet „Werl Süd“
C.2.07	Landschaftsschutzgebiet „Mühlenbach“
C.2.08	Landschaftsschutzgebiet „Salzbach“

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 21 a) - c) Landschaftsgesetz NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Soweit die Gebietsabgrenzungen nicht entlang von aktuellen Flurgrenzen verlaufen, ist ein Bereich im Abstand von 20 m zu den Gewässern unter Schutz gestellt.

Erläuterung:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Hinweis:

1. Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Landschaftsschutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verfolgt werden.
2. Nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes sind ist die charakteristischen Strukturen und Elemente der Landschaft zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, in den Landschaftsschutzgebieten Maßnahmen zu unterbinden, die mit dem Wesen eines Landschaftsschutzgebietes nachvollziehbar nicht zu vereinbaren sind. Bodenaufschüttungen, Baumaßnahmen oder Entwässerungsmaßnahmen z. B. können objektiv dazu beitragen, den Landschaftscharakter dauerhaft negativ zu verändern und müssen daher reguliert werden. Anders sieht es mit einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden Land- und Forstwirtschaft aus. Diese ist von den Verbotsbestimmungen für die Landschaftsschutzgebiete ausdrücklich nicht betroffen.

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die im ersten Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen (siehe vor allem Punkt 12 a)

Verboten ist insbesondere:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf. Hierzu zählen auch Einfriedungen, Plakate, Werbeanlagen und Warenautomaten.**
- 2. Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen. *Hinweis: auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind Reliefveränderungen verboten, unberührt hiervon bleiben nur Bodenverbesserungen bis zu 2 cm Auftrag.***
- 4. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen. *Unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.***
- 5. Gewässer jeglicher Art einschließlich deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern sowie Wasser einzuleiten oder zu entnehmen soweit nicht im Sinne des Gemeingebrauchs gem. Landeswassergesetz. Veränderungen des Grundwasserflurabstandes mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.**
- 6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrichtbestände zu beseitigen oder zu schädigen.**
- 7. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.**
- 8. Baumschul- und Energieholzkulturen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu erweitern.**
- 9. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben.**

- 10. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen bzw. –stände oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder ab- bzw. aufzustellen.**
- 11. mit ortsunüblicher Lärmentwicklung verbundene Sportarten, die regelmäßig ausgeübt werden (z. B. Paintball)**

C.2.01 LSG „Seseke-Niederung“

Beschreibung:

Westlich von Hilbeck erstreckt sich der Talraum der Seseke. Es handelt sich um eine eher linienhafte Struktur mit hoher Vernetzungsfunktion in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Das Gewässer wird teilweise von Ufergehölzen selten von Grünlandflächen begleitet. Im Kreisgebiet Unna ist die Seseke in ein Renaturierungsprojekt eingebunden, das sich im Soester Kreisgebiet fortführen ließe.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen

C.2.02 LSG „Pentling/Pröbsting“

Beschreibung:

In diesem Bereich befinden sich kleinere Wälder bzw. Feldgehölze in Verbindung mit Grünlandflächen und zeitweilig trockenfallenden Kleingewässern. Die Feldgehölze bestehen hauptsächlich aus Eichenmisch- oder Buchenbeständen; kleinere Pappelparzellen und Eschen sind an feuchteren Stellen beigemischt. Die Kleingewässer haben große Bedeutung für seltene Amphibien.

Am Ortsrand von Sönnern sind noch zahlreiche Obstwiesen erhalten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen, Feldgehölzen, Gewässern und Obstwiesen
- des Wertes für die Naherholung

C.2.03 LSG „Haus Borg“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen kleinen zusammenhängenden Wald-Komplex mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Prägend sind mittelalte bis alte Eichenbestände; die übrigen Laubwald-Bestände werden von Buchen oder Eschen dominiert. Mehrere Gräben und Wege umgeben bzw. durchziehen das Gebiet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen wie Waldflächen und Hecken
- des Wertes für die Naherholung

C.2.04 LSG „Werl West“

Beschreibung:

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch seine vielfältigen Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Wasserläufe, Baumreihen, Hohlwege, Obstwiesen und Grünland.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und des besiedelten Bereiches.
- der Ausstattung mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen
- der charakteristischen Geländemorphologie
- Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

C.2.05 LSG „Werler Wald“

Beschreibung:

Das große Waldgebiet umgibt eine ehemalige Militäranlage. Es wird von größeren Fichtenforsten gebildet, in die mehrere kleinere Eichen-Buchenmischbestände eingestreut sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Rückzugsraum angrenzend an intensiv genutzte Agrarlandschaft
- des Wertes für die Naherholung

C.2.06 LSG „Werl Süd“

Beschreibung:

Hier bilden auf der Nordflanke des Haarstranges Geländeeinschnitte und lineare Gehölzstrukturen charakteristische Landschaftselemente. Es handelt sich um Obstbaumreihen und Hecken, denen z. T. Überhölzer und Obst- oder Kopfbäume beigemischt sind. In vielen Fällen begleiten die Hecken und Gehölzstreifen Hohlwege, Bäche oder Gräben sowie befestigte und unbefestigte Wege. Auch kleinere aufgelassene Steinbrüche befinden sich hier.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft
- der Ausstattung mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen
- der charakteristischen Geländemorphologie

C.2.07 LSG „Mühlenbach“

Beschreibung:

Das Gebiet erstreckt sich über das Bachsystem des Mühlenbaches und seiner vielfältigen Zuflüsse bis zur Einmündung in den Salzbach. Die Gewässerläufe werden von kleinen Waldbereichen und verschiedenen Gehölzstrukturen begleitet. Obstwiesen und Baumreihen prägen ebenfalls Teilbereiche des Gebietes.

Für den Bereich des sogenannten Vöhde-Wäldchens im Nordwesten des Gebietes kann aufgrund der Flächenausweisung als „Bereich für flächenintensive Großvorhaben“ gemäß LEP VI im Bereich der Flächenausweisung nur temporärer Landschaftsschutz festgesetzt werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen
- des Wertes für die Naherholung
- Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

C.2.08 LSG „Salzbach“

Beschreibung:

Das Gebiet umfasst die Niederung des Salzaches mit Sönnerrbach und angrenzenden Grünland- und Gehölzflächen. In diesem Bereich befindet sich auch ein Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken. Hier wurde eine teilweise Renaturierung der Gewässer vorgenommen und ist, soweit möglich, eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Angrenzende Grünlandbereiche werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ebenfalls extensiv bewirtschaftet. Die ehemalige Obstwiese „Mailoh“ wird durch Ausgleichflächen mit dem Gewässerraum vernetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen
- des Wertes für die Naherholung
- der noch großflächig vorhandenen Grünlandbereiche

C.3 Naturdenkmale (ND)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern C.3.01 – C.3.08 näher bestimmten Objekte werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 22 LG werden „Einzelschöpfungen der Natur“ als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle unter lfd. Nr. C.3.01- C.3.08 genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

Hinweis:

Die im ersten Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen.

Generelle Verbote:

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten. Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

- 1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.**
- 2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, sowie Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, abzulagern oder einzuleiten.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.**
- 4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art abzustellen.**
- 5. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches aufzunehmen oder zu intensivieren.**

Schutzzweck:

Die Festsetzung der unter C.3.01-C.3.08 genannten Objekte erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als besonders bemerkenswerte Einzelschöpfungen der Natur innerhalb der Kulturlandschaft.

C.3.01 1 Kastanie

C.3.02 1 Rotbuche

C.3.03 1 Platane

C.3.04 3 Linden

C.3.05 3 Kastanien

C.3.06 1 Kastanie, 1 Winterlinde

C.3.07 2 Linden

C.3.08 1 Eiche

C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.4.01	LB „Steiner Holz“
C.4.02	LB „Strangbach“
C.4.03	LB „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“
C.4.04	LB „Kleingewässer Pentling/Pröbsting“
C.4.05	LB „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“
C.4.06	LB „Gehölzstrukturen zwischen Werl und Büderich“
C.4.07	LB „Schlambach“
C.4.08	LB „Hohlwege bei Haus Westrich“
C.4.09	LB „Schellhornbach“
C.4.10	LB „Baumhecke südwestlich Holtum“
C.4.11	LB „Gehölzstrukturen südlich Büderich und A 44“
C.4.12	LB „Laubwäldchen nördlich des Stadtwaldes“
C.4.13	LB „Birnbäume in Nähe A 445“
C.4.14	LB „Hecken südlich Werl“
C.4.15	LB „Baumhecke südlich Blumental“
C.4.16	LB „Gehölzstrukturen an der Straße nach Bremen“
C.4.17	LB „Landschaftselemente südlich Westönnen und A 44“
C.4.18	LB „Gehölzstreifen südlich Westönnen entlang der K2“
C.4.19	LB „Ehemalige Abgrabung südöstlich Westönnen“
C.4.20	LB „Baumhecken bei Mawicke“
C.4.21	LB „Steinbruch südlich Westönnen“
C.4.22	LB „Eichen-/Buchenwäldchen bei Ostuffeln“
C.4.23	LB „Teiche bei Westönnen und Mawicke“
C.4.24	LB „Kopfbaumreihe nördlich Westönnen“
C.4.25	LB „Weiden-Bruchwald bei Haus Köningen“
C.4.26	LB „Wäldchen am Uffelbach“

näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

Erläuterung:

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietspezifischen, unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

Hinweis:

Die im ersten Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen.

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**
- 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**
- 3. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.**
- 4. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baum- schul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.**
- 5. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten. *Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes.***
- 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.**
- 7. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm und Boden.**
- 8. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**

- 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.**

- 10. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten, im Gebiet zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**

- 11. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen.**

- 12. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde unangeleint laufen zu lassen.**

C.4.01 LB „Steiner Holz“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst einen Teil eines großen, kreisübergreifenden Waldgebietes mit Fragmentgesellschaften des standortentsprechenden Eichen-Hainbuchenwaldes, der aber überwiegend wechselhaft mit Eichen-Mischbeständen, Pappel-Fichten-Beständen, Pappel-Erlen-Beständen, Erlen-Fichten-Beständen, Bergahorn-Buchen-Beständen u. a. bestockt ist. Ein tiefer, temporär wasserführender Entwässerungsgraben durchzieht den Wald. Der alte Eichen-Hainbuchen-Wald in der Nordwestecke mit starker Buchenbeimischung ist besonders reich an stehendem und liegendem Totholz. Insgesamt weisen die Bäume zahlreiche Höhlen auf. Der Wald beherbergt nach Aussagen von Ornithologen bis auf den Grauspecht alle einheimischen Spechtarten und ist auch Brutgebiet des Rotmilans.

Schutzzweck:

Erhalt eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit naturnahen Beständen des Eichen-Hainbuchen-Waldes, die in Teilbereichen Alt- und Totholz aufweisen.
Erhalt eines ornithologisch wertvollen Lebensraumes.

C.4.02 LB „Strangbach“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen etwa 800 m langen Fließgewässerabschnitt des Strangbaches, der im westlichen Teilbereich beidseitig von Ufergehölzen (hauptsächlich Kopfbaumweiden) begleitet wird. Ein schmaler Röhrichtsaum ist über weite Strecken des Gewässers ausgebildet. Im äußersten Westen wurde der Strangbach erweitert und aufgestaut, wodurch er hier stillgewässerartigen Charakter besitzt. Das im Süden und Norden angrenzende Grünland dient als Pufferzone. Es handelt sich um einen wertvollen Lebensraum für Amphibien.

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Fließgewässerabschnitts mit uferbegleitenden Kopfbaumweiden und angrenzenden Grünlandbereichen.
Erhalt eines für Amphibien wertvollen Lebensraumes.

C.4.03 LB „Wälder zwischen Hilbeck und Pröbsting“

Beschreibung:

Es handelt sich um mehrere sehr ähnlich strukturierte Waldbestände. Die Baumschicht wird zumeist von mittelalten bis alten Eichen bestimmt, die nur in Geländesenken teilweise von Eschen ersetzt werden. Die Strauchschicht ist weitgehend gut ausgebildet. Neben der dominanten Hasel sind lokal zum Beispiel auch Weißdorn, Hartriegel, Holunder und Traubenkirsche beigemischt. Neben der mosaikartig gut ausgeprägten Krautschicht ist örtlich jedoch die Brombeere bestandsprägend.

In der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde sind strukturreiche Eichenwälder selten. Darüber hinaus stellen sie für viele waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar; hier dienen sie besonders als Sommerlebensraum und Winterquartier für verschiedene Amphibienarten.

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Eichenwäldern möglichst im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung z.B. durch Erhöhung des Totholzanteils.
Erhalt eines für Amphibien wertvollen Lebensraumes.

C.4.04 LB „Kleingewässer Pentling/Pröbsting“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst fünfzehn Kleingewässer im Bereiche der Bauernschaften Pentling und Pröbsting, die im Sommer teilweise vollständig trocken fallen. Viele davon sind inzwischen so stark zugewachsen, dass sie keine gewässertypische Vegetation mehr aufweisen. Lediglich in einigen hofnahen Tümpeln, die z. T. auch als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurden, sind noch charakteristische Arten wie zum Beispiel Igelkolben, Rohrglanzgras, Wasser-Minze sowie Gilb- und Blutweiderich anzutreffen.

Viele bedrohte Amphibienarten sind auf ein dichtes Kleingewässernetz mit gut besonnten Wasserflächen angewiesen.

Schutzzweck:

Erhalt und Freistellung der Kleingewässer als Rückzugsbiotope für Wasserinsekten und Amphibien, entsprechend ihrer Lebensraumansprüche.

C.4.05 LB „Brachfläche, ehemalige Obstwiese Mailoh“

Beschreibung:

Die von einer gepflegten Weißdorn-Hecke umgebene Obstwiese Mailoh wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet. Lediglich im Norden befindet sich ein kleinflächiger Bereich, der als Ziergarten genutzt wird. Das dichtwüchsige Grünland wird neben Glatt- hafer von verschiedenen Brachezeigern beherrscht. Örtlich haben sich Sträucher und der Riesen-Bärenklau ausgebreitet. Der Obstbaum-Bestand ist nach einer Rodungsaktion vor gut 12 Jahren stark zusammen geschrumpft. Vereinzelt wurden Obstbäume nachgepflanzt.

Nördlich angrenzend erstrecken sich Obstwiesen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzzweck:

Erhalt eines siedlungsnahen Rückzugsraumes mit Vernetzungsfunktion. Soweit möglich sollte der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Obstwiese angestrebt werden.

C.4.06 LB „Gehölzstrukturen zwischen Werl und Buderich“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst eine ehemalige Obstwiese, straßen und bebauungsbegleitende Gehölze und ein an die Bahnlinie angrenzendes Weidenwäldchen. Der Wald wird von einem bereits verlandenden Stillgewässer durchzogen und die östlich angrenzende feuchte Brachfläche beginnt allmählich zuzuwachsen.

Als belebendes Landschaftselement, Vernetzungsbiotop und Rückzugsraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten besitzen Gehölzstrukturen im Naturraum besondere Bedeutung.

Schutzzweck:

Erhalt und Pflege von Gehölzstrukturen mit einem hohen Stellenwert in der strukturarmen und intensiv genutzten Landschaft.

C.4.07 LB „Schlambach“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen periodisch wasserführenden Bach, der vereinzelt mit Kopfbäumen bestanden ist. Am Rande der westlich angrenzenden Wohnbebauung wurde bereits als Ausgleichsmaßnahme eine naturnahe Fläche entwickelt. Durch Schaffung durchgehender Gewässerrandstreifen und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume kann dieses Landschaftselement mit besonderer biotopvernetzenden Funktion aufgewertet werden.

Schutzzweck:

Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsbiotopen mit besonderer Bedeutung im Naturraum aufgrund der Strukturarmut und intensiven ackerbaulich Nutzung.

C.4.08 LB „Hohlwege bei Haus Westrich“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst zwei Hohlwegstrukturen zwischen dem NSG „Haus Westrich“ und der B 1. Bei dem Östlichen handelt es sich um einen historischen Löss-Hohlweg mit leicht befestigter Sohle (Schutt), der auf der 2 bis 4 m hohen Böschung von alten Bäumen, v. a. Eichen und teilweise baumartigen Sträuchern (Weißdorn und Schwarzdorn), gesäumt wird. Die Krautschicht ist weitgehend gut ausgebildet und wird vielfach von Efeu beherrscht. In schattigen Bereichen sind zudem typische Waldarten wie z. B. Aronstab, Waldziest und Gemeiner Wurmfarne anzutreffen. Der südwestliche Ausläufer des Hohlweges ist im hinteren Bereich u. a. durch Ahorn-Aufwuchs schon stark zugewachsen; zum Erhalt wäre eine Nutzung als Fußweg zwingend erforderlich.

Der westliche Hohlweg erstreckt sich entlang der Gemeindestraße. Beide Gehölzstrukturen sind durch ihre Altbaumbestände potentieller Lebensraum für die im nördlichen NSG vorkommende Käferart „Eremit“.

Schutzzweck:

Erhalt kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteile als prägende Elemente der Hellwegbörde, die aufgrund von Nutzungsaufgabe inzwischen selten geworden sind.

Erhalt und Entwicklung von Ausbreitungsflächen für den „Eremit“.

C.4.09 LB „Schellhornbach“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen etwa 700 m langen Abschnitt eines temporär wasserführenden, über weite Strecken tief eingeschnittenen Bachlaufs, dessen steile Ufer vielfach auf beiden Seiten vollständig mit Gehölzen bestanden sind. Das Bachbett zeichnet sich durch hohe Steinanteile aus. Stellenweise ist Alt- sowie stehendes und liegendes Totholz anzutreffen. Die dichte Krautschicht der Böschung wird zumeist von Efeu und/oder Brombeere be-

herrscht.

Der strukturreiche Fließgewässerabschnitt steht im engen Kontakt zum angrenzenden NSG "Laubwald bei Haus Westrich". Ihm kommt daher als linienhaftes Vernetzungsbiotop eine besondere Funktion zu.

Schutzzweck:

Erhalt eines strukturreichen Fließgewässerabschnitts als Vernetzungsbiotop in einer ackerbaulich intensiv genutzten Bördelandschaft

C.4.10 LB „Baumhecke südwestlich Holtum“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst eine dichte Baum-Hecke entlang eines temporär wasserführenden, etwa 2 - 4 m tiefen Grabens. Einige Eichen und Eschen sind schon sehr alt und weisen in Bruthöhe einen Stammdurchmesser von über 80 cm auf. Die Strauchschicht setzt sich aus verschiedenen, gebietstypischen Arten wie Holunder, Pfaffenhütchen, Hasel sowie Weiß- und Schwarzdorn zusammen.

Als belebendes Landschaftselement, Vernetzungsbiotop und Rückzugsraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten besitzen Gehölzstrukturen im Naturraum besondere Bedeutung.

Schutzzweck:

Erhalt von grabenbegleitenden Gehölzstrukturen mit einem hohen Stellenwert in der strukturarmen und ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft

C.4.11 LB „Gehölzstrukturen südlich Buderich und A 44“

Beschreibung:

Südwestlich von Buderich handelt es sich um einen ehemaligen Hohlweg, der früher auf beiden Seiten der Böschung von Obstbäumen gesäumt wurde. Heute ist der südliche Teilbereich vollständig mit Sträuchern zugewachsen. Obstbäume fehlen hier inzwischen. Im nördlichen Abschnitt sind noch Obstbaumbestände unterschiedlicher Artenzusammensetzung vorhanden. Bei starken Niederschlagsereignissen fungiert der Hohlweg als Abflussrinne.

Südlich von Buderich befindet sich eine von der A 44 zerschnittene Fläche, die sich aus mehreren Biotoptypen zusammensetzt, die zumeist beidseitig eines asphaltierten Wirtschaftsweges (ehemaliger Hohlweg) verlaufen. Im Norden handelt es sich um eine Baumhecke, die in einen Gehölzstreifen und im Süden in eine lückige Bepflanzung übergeht. In den Bestandslücken herrschen stickstoffliebende Pflanzenarten vor, wobei insbesondere die Brennnessel oft zur Dominanz kommt.

Weiter östlich handelt es sich um einen ehemaligen Feldweg, der früher im Westen von einer Baumhecke und im Osten von einer Baumreihe gesäumt wurde. Infolge fehlender Nutzung ist der Weg inzwischen vollständig zugewachsen und hat sich zu einem Gehölzstreifen entwickelt. Im Innern dominiert Holunder; die spärliche Krautschicht wird von stickstoffliebenden Arten eingenommen.

Schutzzweck:

Erhalt von Gehölzstrukturen, die wichtige Funktionen als Vernetzungsbiotop und Lebensraum für verschiedene Hecken- und Gebüschbrüter in der Agrarlandschaft darstellen.

C.4.12 LB „Laubwäldchen nördlich des Stadtwaldes“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst zwei lichte Laubmischwaldbereiche und einen hallenwaldartigen Buchenbestand dem mehrere Eichen und wenige Fichten beigemischt sind. Die zumeist niederwüchsige Strauchschicht ist lokal gut ausgebildet und wird durch Holunder oder Eberesche geprägt. Die Krautschicht fehlt stellenweise, häufig ist Brombeere vorherrschend, es finden sich aber auch typische Waldarten wie beispielsweise Sternmiere, Gundermann, Goldnessel, Flattergras, Aronstab, Wurmfarne etc..

Schutzzweck:

In der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde stellen die kleinen Waldbereiche als Vorposten des Werler Waldes einen wertvollen Lebensraum für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten dar und können darüber hinaus auch als Trittsteinbiotop fungieren.

C.4.13 LB „Birnbäumalleen Nähe A 445“

Beschreibung:

Es handelt sich um zwei straßenbegleitende Birnbaum-Bestände. Gelegentlich sind auch andere Baumarten wie Berg-Ahorn, Esche, Eiche, Kirsche und Apfel in den Baumreihen beigemischt. In kleinen Bestandeslücken wurden Laubgehölze nachgepflanzt.

Schutzzweck:

Straßenbegleitende Obstbaum-Bestände stellen in der Hellwegbörde ein naturraumtypisches und daher landschaftsprägendes Strukturelement dar. Somit kommt dem Erhalt der Obstbaumreihen nicht nur als Vernetzungsstruktur sondern auch aus kulturhistorischer Sicht eine besondere Bedeutung zu.

C.4.14 LB „Hecken südlich Werl“

Beschreibung:

Der Schutzbereich fasst mehrere Hecken ähnlicher Struktur zusammen, die ein- oder beidseitig entlang von Wegen, Geländekanten oder Gräben verlaufen. Charakteristisch ist eine heterogene Artenzusammensetzung gebietstypischer Sträucher wie Hasel, Holunder, Hartriegel sowie Weiß- und Schwarzdorn. Bestandeslücken werden zumeist von Hochstauden wie Brennessel beherrscht; gelegentlich kann aber auch das Knäulgras zur Dominanz kommen. Abschnittsweise bestimmen Überhälter wie Eiche, Esche, Ahorn und/oder Vogelkirsche das Bild.

Schutzzweck:

Innerhalb der strukturarmen und intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde kommt den Natur-Hecken eine besondere Bedeutung zu. So stellen diese nicht nur ein belebendes Landschaftselement dar, sondern dienen darüber hinaus als Windschutz, Vernetzungsbiotop und Lebensraum für verschiedene Hecken- und Gehölbewohner.

C.4.15 LB „Baumhecke südlich Blumental“

Beschreibung:

Es handelt sich bei der Fläche um eine etwa 500 m lange Baum-Hecke, die auf den Böschungskanten eines ehemaligen Hohlweges stockt. Die Arten- und Alterszusammensetzung ist sehr heterogen. Einige Eichen erreichen starkes Baumholzalter. Infolge der Nutzungsaufgabe des Hohlweges haben sich auf der unbefestigten Sohle stickstoffliebenden Arten wie Gundermann, Brennessel und Holunder ausgebreitet.

Schutzzweck:

Erhalt artenreicher Gehölzstrukturen in der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde mit ihren vielfältigen Funktionen.

C.4.16 LB „Gehölzstrukturen an der Straße nach Bremen“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst einen parallel zur Straße von Werl nach Bremen verlaufenden hohlwegartigen Graben, der von einer dichten Baum-Hecke eingenommen wird. Im Inneren der Hecke wird die Böschung neben Störzeigern wie Adlerfarn und Brennessel abschnittsweise von Waldarten wie z. B. Echte Sternmiere und Gemeiner Wurmfarne besiedelt. Als bestandsprägende Baumart tritt Berg-Ahorn verstärkt auf. Im Süden geht die Hecke in ein kleines, strauchreiches Feldgehölz über.

Schutzzweck:

Der Bereich gehört zu den wenigen landschaftsbelebenden Strukturelementen, die darüber hinaus vielen gebüsch- und heckenbewohnenden Tier- und Pflanzenarten in einer ansonsten ausgeräumten Bördelandschaft als Lebensraum dienen.

C.4.17 LB „Landschaftselemente südlich Westönnen und A 44“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst sieben Landschaftselemente bestehend aus Brachflächen, Gehölzanpflanzungen und Saumstrukturen, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Westönnen“ angelegt worden sind (vgl. Karte 3 „Nachrichtliche Darstellungen“).

Schutzzweck:

Erhalt und Pflege der zur Anreicherung der Landschaft geschaffenen naturraumtypischen Strukturen.

C.4.18 LB „Gehölzstreifen südlich Westönnen entlang der K 2“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst das parallel zur K2 verlaufende Feldgehölz, das im südlichen Teil aus einer ehemaligen Obstwiese hervorgegangen ist. Vereinzelt sind hier daher noch einige alte, zumeist aber abgestorbene Obstbäume anzutreffen. Bestandsprägend ist inzwischen Berg-Ahorn, lokal kann aber auch Hainbuche vorherrschen. Einige Exemplare haben davon schon geringes Baumholzalter erreicht, der überwiegende Teil ist jedoch noch im Dickungs-

oder Stangenholzalder. Im Norden geht das schmale Feldgehölz in eine einseitige Baumhecke über, die auf der gegenüberliegenden Seite von einer Obstbaumreihe ersetzt wird.

Schutzzweck:

In der ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde gehören insbesondere Obstbäume, Hecken und Feldgehölze zu den naturraumtypischen Strukturen, deren Erhalt wesentlich zur Belebung der Landschaft beiträgt.

C.4.19 LB „Ehemalige Abgrabung südöstlich Westönnen“

Beschreibung:

Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabung, deren Sohle inzwischen vollständig von Holunder und stickstoffliebenden Hochstauden eingenommen wird. Örtlich haben sich Arten wie u. a. Japanischer Staudenknöterich und Riesen-Goldrute ausgebreitet. Das gesamte Gelände ist eingezäunt und wird auf den Böschungskanten von verschiedenen Gehölzen wie z. B. Eiche, Esche, Kirsche und Berg-Ahorn gesäumt. Ein weiterer Bestandteil ist eine etwa 200 m lange Baum-Hecke, die im Süden an die Abgrabung grenzt und die aus Apfel- und Birnbäumen bestehende Obstbaumreihe entlang des gegenüberliegenden Straßenrands.

Schutzzweck:

Aufgrund der abgeschotteten Lage zeichnet sich die ehemalige Abgrabung durch eine geringe Störungsintensität aus. In der weitgehend ausgeräumten und intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde stellt die Fläche daher für viele Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebens- bzw. Rückzugsraum dar. Die Baum-Hecke dient als Brutstätte für verschiedene Vogelarten und trägt darüber hinaus zur Belegung der Landschaft bei.

Die Abgrabung sollte der Sukzession überlassen, die Hecke und die Obstbäume jedoch regelmäßig gepflegt werden.

C.4.20 LB „Baumhecken bei Mawicke“

Beschreibung:

Der Schutzbereich setzt sich aus zwei nahe beieinander liegenden Baumhecken zusammen. Bezeichnend ist eine dichte Strauchschicht in der viele gebietstypische Arten wie z. B. Schwarzdorn, Hasel und Holunder vorkommen. Zu den prägenden Überhaltern zählt vor allem die Stieleiche, von der viele Exemplare schon starkes Baumholzalder erreicht haben. Daneben sind in beiden Hecken aber auch regelmäßig durchgewachsene Eschen anzutreffen. Die nördliche Teilfläche zeichnet sich zudem durch mehrere gut gepflegte Kopfbäume aus.

Schutzzweck:

Als belebendes Landschaftselement besitzen Baumhecken im Naturraum einen hohen Stellenwert. In der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde kommt ihnen aber auch als Lebensraum für verschiedene hecken- und gebüschbewohnende Tierarten eine besondere Bedeutung zu.

C.4.21 LB „Steinbruch südlich Westönnen“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen vollständig von Gehölzen umgebener Steinbruch, in dem ehemals Grünsandstein abgebaut wurde. Die fast vegetationslosen Steilwände sind etwa 15 m hoch. An den ebenfalls steilen, aber begehbaren Hängen haben sich Sträucher und Hochstauden angesiedelt. Stellenweise werden diese von Hopfen überwuchert. Neben wenigen Weiden wird die Sohle nahezu vollständig von Brennesseln und in Teilen von Brombeere eingenommen. Der ehemalige Steinbruch-Zugang wurde zugeschüttet und anschließend mit verschiedenen Gehölzen aufgeforstet. Gehölzfreie Bereiche bedecken üppige Hochstaudenfluren. Im Süden der Fläche schließt sich ein junges Feldgehölz an.

Schutzzweck:

Aufgelassene Steinbrüche sind im Naturraum sehr selten. Als Lebensraum von gefährdeten bzw. störungsempfindlichen Tierarten kommt dem Erhalt derartiger Standorte daher eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Steinbruch weiterhin der Sukzession überlassen werden.

C.4.22 LB „Eichen-/Buchenwäldchen bei Ostuffeln“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst ein kleines Wäldchen bei Ostuffeln, das von einem schmalen Graben durchzogen wird. Bestandsprägende Baumarten sind Eichen und Buchen. Randlich sind aber auch vereinzelt Eschen beigemischt. Das Alter der Bäume ist sehr unterschiedlich und schwankt zumeist zwischen geringem und starkem Baumholzalter. Wenige Eichen lassen sich schon als Altholz bezeichnen. In der nur niederwüchsigen Strauchschicht herrschen Arten wie Holunder, Traubenkirsche sowie Johannis- und Stachelbeere vor, die neben einer ausreichenden Nährstoffversorgung auch eine gewisse Bodenfeuchte bevorzugen. Diese Standortverhältnisse spiegeln sich auch in der Krautschicht wider, die nahezu vollständig von Efeu eingenommen wird. Grabennah finden sich zudem Arten wie Hexenkraut, Nelkenwurz, Giersch und Kratzbeere.

Schutzzweck:

In der strukturarmen und weitgehend landwirtschaftlich genutzten Hellwegbörde dienen altersheterogene Wälder vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Dem Erhalt derartiger Waldbestände mit entsprechendem Wasserregime kommt somit eine besondere Bedeutung zu.

Angestrebt werden sollte eine naturnahe Waldbewirtschaftung und eine Erhöhung der Tot- und Altholzanteile.

C.4.23 LB „Teiche bei Westönnen und Mawicke“

Beschreibung:

Es handelt sich um zwei von Röhricht und Gebüsch umgebene Kleingewässer, die sich durch ihren naturnahen Charakter auszeichnen. Eine Flachwasserzone ist ausgebildet. Typische Pflanzenarten wie beispielsweise Schilf, Wolfstrapp, Froschlöffel sowie Gilb- und Blutweiderich kommen vor. Die Feldgehölze, die die Gewässer umgeben, wirken als Pufferzone.

Der von Berg-Ahorn geprägte Teilbestand besitzt allerdings nur eine sehr spärliche und artenarme Krautschicht.

Schutzzweck:

Naturnahe Stillgewässer sind in der ausgeräumten und ackerbaulich intensiv genutzten Hellwegbörde selten. Ihnen und ihrer Umgebung kommt als Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten jedoch eine wichtige Funktion zu.

Neben dem Erhalt der Gewässer sind eine teilweise Freistellung der Ufer zur Entwicklung von Schilfbereichen und die Umwandlung des Feldgehölzes in einen bodenständigen Gehölzbestand anzustreben.

C.4.24 LB „Kopfbaumreihe nördlich Westönnen“

Beschreibung:

Es handelt sich um Kopfbaumreihen, die aus zwei Teilflächen bestehen. Die Weiden befinden sich zum Teil in einem guten Pflegezustand. Den alten Weiden sind auch wenige Pappeln beigemischt, die wie einige der übrigen Bäume stark von Efeu umrankt werden.

Schutzzweck:

In der weitgehend ausgeräumten Hellwegbörde sind die ehemals landschaftsprägenden Kopfbaumreihen inzwischen selten geworden. Sie stellen für den Steinkautz einen wichtigen Lebensraum dar.

Aus kulturhistorischer Sicht kommt dem Erhalt derartiger Gehölzstrukturen ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Eine fachgerechte und regelmäßige Pflege der Kopfbäume ist zwingend erforderlich.

C.4.25 LB „Weiden-Bruchwald bei Haus Köningen“

Beschreibung:

Der Schutzbereich umfasst die ehemalige Teichanlage bei Haus Köningen, die sich durch Verlandungsprozesse im Laufe der Jahre zu einem dichten Weiden-Bruchwald entwickelt hat. Bestandsprägend ist die strauchartige Grau-Weide. In der nur örtlich gut ausgebildeten Krautschicht treten viele Phragmition-Arten auf. Kleinflächige Bereiche werden mit hoher Deckung von der Sumpf-Segge eingenommen. Durch einen Überlauf des Alter Baches wird dem Gebiet ständig Wasser zugeführt. Die Standortverhältnisse sind dementsprechend als feucht-nass zu bezeichnen. Mehrere teilweise stark beschattete Tümpel befinden sich im Gebiet.

Schutzzweck:

Erhalt des bruchwaldartigen Weidenwaldes, da diese in der weitgehend intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde sehr selten sind. Als Refugialraum und Trittsteinbiotop für feuchtigkeitsbedürftige Tier- und Pflanzenarten kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu. Die sumpfigen Standortverhältnisse sollten weiterhin durch ständige Wasserzufuhr erhalten bleiben.

C.4.26 LB „Wäldchen am Uffelbach“

Beschreibung:

Es handelt sich um einen kleinen Laubmischwald nordöstlich des „Vöhde-Waldes“. Der Wald ist durch seine Naturnähe und gut ausgeprägte Krautschicht gekennzeichnet und daher von besonderer Bedeutung. Durch die störungsarme Lage hin zu offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet das Wäldchen ebenfalls gute Voraussetzungen als Lebensraum für Greifvogelarten.

Schutzzweck: In der waldarmen Hellwegbörde ist es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, kleine aber strukturreiche Waldbereiche als Trittsteinbiotope für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Forstlichen Maßnahmen sollten sich auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung konzentrieren.

D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG NW

D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für das Naturschutzgebiet C.1.01 „Laubwald bei Haus Westrich“ und für den Geschützten Landschaftsbestandteil“ C.4.02 „Steiner Holz“ werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

1. Der Erhaltungszustand in Lebensstätten und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (den FFH-Lebensraumtypen), und in Bereichen mit Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz NW darf nicht durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen verschlechtert werden.
2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen innerhalb der FFH-Gebiete soll die in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO) bzw. Waldpflegeplänen dargestellten Ziele auf freiwilliger Basis, z. B. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, verfolgen. Außerhalb der FFH-Gebiete können mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ökokonten zu Grunde gelegt werden.

Hinweis: Im Planungsraum dieses Landschaftsplanes befindet sich folgendes Natura-2000-Gebiet mit Waldbereichen: DE-4413-302, „Laubwald bei Haus Westrich“
Ein Sofortmaßnahmenkonzept wurde durch das zuständige Forstamt erstellt.

Die Regelungen erfolgen:

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Hinweise:

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

- Festsetzungsräume -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, Waldflächen sowie Brach- und Saumstrukturen.
Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit naturraumtypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG).
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
5. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
6. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.15** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf **vertraglicher Basis** und in **Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten** erfolgt (Soester Modell).

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen können als **Einzelfestsetzungen** lagegenau beschrieben werden.

Festsetzungsraum

D.2.01

Bezeichnung:

Landschaftsraum westlich von Hilbeck

Naturraum:

Der Bereich ist geprägt durch den Verlauf der Seseke-Niederung und durch die angrenzende, großflächige Agrarnutzung

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und 2 (Anreicherung) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
2. Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Säume, Felldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
3. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).
4. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen.
5. Erweiterung und Neuanlage von Feldgehölzen sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Hilbeck.
- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.

Festsetzungsraum

D.2.02

Bezeichnung:

Landschaftsraum östlich von Hilbeck und Bereich Sönnern

Naturraum:

Vielfältig geprägter Raum mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, reich an Landschaftselementen wie Kleingewässern. Am Ortsrand von Sönnern sind mehrfach Obstwiesen vorhanden.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und teilweise überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.02 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen.
2. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
3. Erhalt und Optimierung der Kleingewässer.
4. Naturnahe Unterhaltung der Gewässer und Gräben.
5. Schaffung linienhafter (Säume, Feldraine, Obstbäume) und punktueller (Gebüsche) Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen.
6. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

Festsetzungsraum

D.2.03

Bezeichnung:

Agrarraum westlich von Budberg und nördlich von Holtum

Naturraum:

Größtenteils ackerbaulich geprägter Raum mit größerem Waldkomplex bei Haus Borg

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und teilweise überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen.
7. Schaffung linienhafter (Säume, Feldraine, Obstbäume) und punktueller (Gebüsche) Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen.
8. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.04

Bezeichnung:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen um Holtum, Budberg und Büberich

Naturraum:

Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit Gewässerstrukturen und einigen markanten Landschaftselementen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und teilweise überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der Gewässer.
2. Pflege und Neuanlage linienhafter Strukturen (Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine, Ackerbrachestreifen) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen.
3. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen auf orts- bzw. hofnahen Flächen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.05

Bezeichnung:

Landwirtschaftliche Flächen zwischen B 1 und A 44

Naturraum:

Vorwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit wenigen eher ortsnahen Landschaftselementen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.05 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schaffung linienhafter Strukturen (Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
2. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).
3. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.06

Bezeichnung:

Agrarraum südlich der A 44

Naturraum: Intensiv ackerbaulich geprägter Raum, arm an Landschaftselementen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
2. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.07

Bezeichnung:

Landschaftsraum Stadtwald und ehemalige Kaserne

Naturraum:

Größerer Waldkomplex mit ehemaligem Kasernenbereich und Golfplatzgelände.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen
2. Umwandlung der Fichtenbestände zu standortgerechtem Wald im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
3. Neuanlage von Wald im Bereich der ehemaligen Kaserne

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.08

Bezeichnung:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich von Werl zwischen der A 445 und der B 516

Naturraum:

Vorwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit charakteristischen Schleddentälern und linearen Gehölzstrukturen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und größtenteils überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Erweiterung, Pflege und Neuanlage von Gehölzstrukturen mit Saumbereichen.
2. Anlage von Ackerbrachestreifen, Säumen, Feldrainen.
3. Anlage von Ackerbrachen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).
4. Maßnahmen zum Erosionsschutz

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.09

Bezeichnung:

Agrarflächen östlich der B 516 und südlich der A 44

Naturraum:

Intensiv ackerbaulich geprägter Raum, arm an Landschaftselementen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schaffung linienhafter Strukturen (Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
2. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.10

Bezeichnung:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich von Werl zwischen der B 1 und der A 44

Naturraum:

Vorwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit einigen Schleddentälern und linearen Gehölzstrukturen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und größtenteils überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

5. Erweiterung, Pflege und Neuanlage von Gehölzstrukturen mit Saumbereichen.
6. Anlage von Ackerbrachestreifen, Säumen, Feldrainen.
7. Anlage von Ackerbrachen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).
8. Maßnahmen zum Erosionsschutz

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.11

Bezeichnung:

Agrarraum östlich von Werl und Westönnen

Naturraum:

Ackerbaulich geprägter Raum mit gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und kleinen Grünlandbereichen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
2. Anlage von Ackerbrachestreifen und Säumen.
3. Pflege und Neuanlage von Gehölzstreifen und Obstwiesen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

Festsetzungsraum

D.2.12

Bezeichnung:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich von Oberbergstraße

Naturraum:

In weiten Teilen ackerbaulich geprägter Raum wenigen Landschaftselementen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist in geringem Maß das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schaffung linienhafter Strukturen (Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
2. Anlage von Ackerbrachen/-brachestreifen und Erhalt von bzw. Entwicklung zu unbefestigten Wegeoberflächen („grüne Wege“).
3. Ausweitung und Extensivierung der Obstwiesen- und Grünlandnutzung.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Festsetzungsraum

D.2.13

Bezeichnung:

Landschaftsraum Mühlenbach und Zuflüsse

Naturraum:

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter Raum mit kleineren Grünland- und Waldbereichen, mehr oder weniger strukturreiche Gewässerläufe.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist größtenteils das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
2. Pflege und Ergänzung von Gehölzstrukturen
3. Anlage von Ackerbrachestreifen und Säumen.
4. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
5. Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zum Erhalt der Kulturlandschaft

Festsetzungsraum

D.2.14

Bezeichnung:

Land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen nordöstlich von Werl

Naturraum:

Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit teils auch größeren Waldbereichen.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und teilweise überlagernd das Entwicklungsziel 3 dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Kleinstrukturen.
2. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
3. Pflege und Ergänzung von Gehölzstrukturen
4. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerbrachestreifen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zum Erhalt der Kulturlandschaft

Festsetzungsraum

D.2.15

Bezeichnung:

Landschaftsraum Salzbach und Umgebung

Naturraum:

Überwiegend durch die Gewässer und das Regenrückhaltebecken geprägter Raum mit angrenzender Grünland-, Acker und Waldnutzung.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist größtenteils das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) dargestellt.

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
2. Pflege und Ergänzung von Gehölzstrukturen
3. Anlage von Ackerbrachestreifen und Säumen.
4. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.